

AGB-Änderungsmechanismus

Worum geht es?

Die nach dem BGH-Urteil vom 27. April 2021 entstandene Rechtsunsicherheit belastet die gesamte Wirtschaft, insbesondere Kundinnen und Kunden erheblich und führt zu unverhältnismäßigem Aufwand für Institute bzw. der Kreditwirtschaft.

Konsequenzen des Status-quo

- **Kundenbelastung:** 3-7 % der Kundschaft reagiert auch nach 4 bis 5 Ansprachen nicht, 2–3 % nur nach Kündigungsandrohung – führt zu Vertrauensverlust und schädigt Kundenbeziehung.
- **Bürokratischer Aufwand:** Kreditinstitute müssen erhebliche wirtschaftliche und personelle Kapazitäten für die Einholung der Kundenzustimmung und deren Dokumentation bereitstellen.
- **Wettbewerbsnachteil:** In 12 europäischen Ländern (z. B. Belgien, Dänemark, Österreich, Frankreich, Schweiz) sind liberale Fiktionslösungen zulässig. Der deutsche Sonderweg führt zu einem echten Standortnachteil.

Warum ein gesetzlicher AGB-Änderungsmechanismus sinnvoll ist

- **Effizienz** – massengeschäftstaugliche Zustimmungsfiktionen reduzieren den Aufwand für die Institute erheblich.
- **Verbraucherschutz** – die vorgeschriebenen Schwellen (keine wesentliche Umgestaltung, Transparenz, Widerspruchsfrist) sichern die Rechte der Kundinnen und Kunden.
- **Rechtssicherheit** – In der jetzigen Situation ist es der Kreditwirtschaft nicht möglich, eine rechtssichere Klausel einzuführen, die die geschilderten Probleme löst.
- **Standortförderung** – Angleichung an europäische Praxis stärkt die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Finanzstandorts.
- **Konkurrenz** – alle Kundinnen und Kunden haben bezüglich Girokonten keine Bindungsfristen und somit eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit. Daher bestehen hier keine Dauerschuldverhältnisse mit langen Bindungen. Vielmehr müssen die Kreditinstitute sogar einen Wechsel aktiv und unbürokratisch unterstützen.

Wo stehen wir aktuell?

- Der Bundesrat hat sich bereits mehrfach parteiübergreifend für eine Gesetzesregelung zum AGB-ÄM ausgesprochen. Die **Bundesministerin der Justiz Frau Dr. Hubig hat am 15. April 2026 in einer Plenarsitzung** des Deutschen Bundestags gesagt, dass das **BMJV derzeit prüfe, wie der AGB-ÄM praxisgerechter geregelt werden könnte**. Hierzu gibt es ja bereits Vorschläge für praxistaugliche Lösungen, sodass eine kurzfristige Realisierung möglich wäre.

Unsere Handlungsempfehlung

- **Gesetzesinitiative:** Ergänzung von § 675g BGB um einen Absatz 3, der **unwesentliche** AGB-Anpassungen per Zustimmungsfiktion erlaubt (vgl. *DK-Vorschlag, Casper-Gutachten*).
- **Klare Kriterien:** Die Zustimmungsfiktion wäre unzulässig bei einer erstmaligen Einführung eines Entgelts und/oder bei einer umfassenden Änderung des Vertrages. Bei solchen einschneidenden Änderungen ist eine **Kundenzustimmung erforderlich**.
- **Regelungsvorschlag erlaubt aber Entgeltänderungen** und AGB-Anpassungen an Veränderungen innovativer, technischer, gesetzlicher und rechtlicher Art.